

Präsident v. Schönfels: Das königl. Decret wird zu verlesen sein und dann an die erste Deputation abgegeben werden.

(Der Vortrag des königl. Decrets erfolgt durch den Herrn Präsidenten.)

(Nr. 132.) Bericht der dritten Deputation über die Petition des Herrn Landesältesten v. Thielau, die von den Hypothekenbehörden an die Realgläubiger zu erlassenden Notifikationen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Kommt zum Druck und wahrscheinlich auf die Tagesordnung den nächsten Montag.

(Nr. 133.) Petition der Predigerconferenz der Ephorie Leipzig um Abänderung der §. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1851, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese Eingabe gehört unzweifelhaft zu dem Ressort der vierten Deputation. Ich frage: ob die Kammer an diese denselben verweisen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande und ich habe nun zwei Urlaubsgesuche vorzutragen: Das erste ist dasjenige des Herrn Grafen Einsiedel-Reibersdorf, der wegen Privatangelegenheiten heute Urlaub zu haben wünscht. Ich frage: ob die Kammer dieses Gesuch genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Dann ist Herr Bürgermeister Hennig im gleichen Falle, auch er wünscht für heute beurlaubt zu sein in Privatangelegenheiten, und ich frage: ob die Kammer auch dieses Gesuch zu genehmigen gesonnen ist? — Einstimmig Ja.

Prinz Johann: Die erste Deputation hat sich mit den Differenzpunkten über das Militairpensionsgesetz beschäftigt. Sie hat nicht geglaubt, daß es nöthig sei, diesen Gegenstand an eine vereinigte Deputation zu bringen, da sie der Ansicht ist, der Kammer den Beitritt zu den jenseitigen Beschlüssen anzurathen. Ich habe nur anzufragen, ob die Kammer meinen Vortrag in dieser Angelegenheit entgegennehmen will und ob sie gestattet, daß ich vielleicht heute sogleich über den Gegenstand Vortrag erstatte, oder ob diese Vortragserstattung auf die nächste Tagesordnung gebracht werden soll.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag Sr. Königl. Hoheit vernommen. Er geht also dahin, daß, was in Bezug auf das Militairpensionsgesetz noch in Rückstand ist, heute vorzutragen, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesen mündlichen Vortrag heute entgegennehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Da nun diese Frage bejaht ist, so würde ich Thro Königl. Hoheit ersuchen, den betreffenden Vortrag vielleicht sogleich zu erstatten.

Referent Prinz Johann: In Bezug auf das Militairpensionsregulativ bestanden noch zwei Differenzpunkte; der erste bezieht sich auf §. 21 des Gesetzes, welche eine Bestimmung enthält über die Anwendbarkeit des Gesetzes bezüglich der bereits angestellten Militairpersonen. Die fragliche Bestimmung soll nämlich nach dem Gesetzentwurfe auf solche Militairpersonen nicht Anwendung leiden, welche vor dem 15. October 1848 angestellt worden sind, weil von diesem Tage an jedem Neuangestellten die Erklärung zugekommen ist, daß er sich den künftigen Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes zu submittiren habe. Die erste Kammer hatte beschlossen, an die Stelle der Worte: „vor dem 15. October 1848“ zu setzen: „vom Erscheinen des Gesetzes an“ und es würde dann die Bestimmung auf die Militairpersonen nicht Anwendung leiden, welche bereits vor Erlassung des Gesetzes angestellt wurden, es wird dann bloß für die Zukunft diese Bestimmung eintreten. Die zweite Kammer ist dieser Ansicht nicht beigetreten und zwar, wie im Berichte derselben besonders ausgeführt wird, weil eigentlich eine rückwirkende Kraft hier wohl nicht anzunehmen sei; und ich glaube, das ist auch wohl richtig, denn wenn Jeder bei seiner Anstellung oder bei seinem Aufrücken gewußt hat, er müsse sich den künftigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen, so kann man nicht sagen, daß das Gesetz rückwirkende Kraft habe. Ich glaube auch nicht, daß die Meinung des Herrn Antragstellers dahin gerichtet war; er hat vielmehr dem Militair in Zukunft nur einen Vortheil zuwenden wollen. So sehr nun auch die Deputation gewünscht hätte, es wäre möglich gewesen, ihm diesen Vortheil zuzuwenden, so muß ich doch bekennen, daß der Deputation die Sache nicht so wichtig erschien, um daran das ganze Gesetz scheitern zu lassen, und sie glaubt daher nicht, daß es rathsam sein würde, auf diesen Antrag zurückzukommen. Ich glaube, es ist auch noch zu erwägen, daß der Vortheil, welcher dadurch den Offizieren zukommt, nicht gerade bloß diejenigen betrifft, die bei den Begebenheiten der letzteren Jahre thätig gewesen sind. Manchen wird er treffen, der nicht dabei thätig war, so daß auch in dieser Beziehung der eigentliche Zweck des Herrn Antragstellers nicht einmal vollkommen erreicht würde. Die Deputation glaubt daher, der Kammer anrathen zu müssen, in diesem Punkte der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht, um darüber zu sprechen.

v. König: Bereits bei der vorigen Verhandlung über diesen Gegenstand habe ich für Annahme des Gesetzes und für das Deputationsgutachten gestimmt und werde dieser Abstimmung auch heute treu bleiben. Es sind aber besonders drei Gründe, welche mich bei dieser Abstimmung leiten: der erste Grund ist der, daß durch die Annahme des Gesetzentwurfes ein Unrecht irgend Jemandem nicht zugefügt wird, indem bei Anstellungen und Aufrückungen seit dem im Gesetze angegebenen Zeitpunkte, seit 1848, ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist, daß eben die Angestellten und